



Richtlinien und Informationen für die Begleitpersonen

1. Grundsätzliches

Das Ziel der Begleitung ist die bestmögliche Hilfestellung an menschlicher Zuwendung in einer schwierigen Lebenssituation eines schwerkranken oder sterbenden Menschen und seiner Angehörigen. Der Dienst versteht sich als Ergänzung zu anderen Organisationen und Institutionen, z.B. zum Spitexdienst, Personal von Pflegeheimen und Kliniken. Die pflegerische und medizinische Verantwortung bleibt in jedem Fall bei den Angestellten dieser Institution. Die Begleiterinnen sollen über eine geeignete Zusatzausbildung für die Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden verfügen.

Der Einsatz erfolgt freiwillig und im Auftrag der Einsatzleitung.

2. Auftrag

Der Auftrag richtet sich nach den Statuten und dem Leitbild des Vereins Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi. Als Hilfe für die Umsetzung in die Praxis dienen die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Austauschtreffen. Die Begleitpersonen nehmen ihre Tätigkeiten selbstverantwortlich wahr. Sie gehen unter Wahrung der eigenen Gesundheit respektvoll mit den schwerkranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen um.

3. Organisation der Einsätze

Verantwortung

Die beiden Einsatzleiterinnen sind verantwortlich für die Organisation der Einsätze. Sie leisten einen Vermittlerdienst und sind die Drehscheibe zwischen allen Beteiligten

- Sie klären die Bedürfnisse der Patientinnen ab in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Spitex, Heimen, Spitälern oder Hausärztin und entscheiden über den Einsatz der Begleiterinnen.
- Sie nehmen nach den jeweiligen Einsätzen (z.B. am darauffolgenden Morgen) einen Kurzrapport von den Begleitpersonen entgegen und leiten die Information an die nächstfolgende Begleitperson weiter.
- Sie entscheiden nach Rücksprache mit den Begleitpersonen über den Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes. Deshalb werden keine Abmachungen zwischen Begleitperson und Patienten oder Angehörigen getroffen ohne Rücksprache mit den Einsatzleiterinnen.

Einsatzdauer

- Ein Einsatz dauert für die Begleitperson in der Regel 1 Nacht, halbe Tage oder bestimmte Stunden pro Woche.
- Pro Begleitperson soll in der Regel die Einsatzdauer von neun zusammenhängenden Stunden nicht überschreiten.



Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi

Einsatzorte:

- im Bezirk Küsnacht und in den Gemeinden Greppen, Vitznau, Weggis, Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel: zu Hause, in den Heimen, in den umliegenden Spitälern
- In Ausnahmefällen sind wir offen für Aushilfe bei ähnlichen Gruppen der Region.

4. Zusammenarbeit

Die Begleitpersonen leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit:

- Angehörigen und anderen Bezugspersonen der Patientinnen und Patienten
- Spitex
- Ärztinnen und Ärzten
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Angestellten von Pflegeheim oder Klinik

5. Pflegeverrichtungen

Grundsätzlich sind Angehörige und Fachleute für die Pflege der Kranken zuständig. Die Begleitpersonen übernehmen lediglich kleine Verrichtungen, die im Rahmen der menschlichen Begleitung Sinn machen, wie beispielsweise zu trinken geben, einfache Pflegemassnahmen zur Erleichterung und Erfrischung, auf die Toilette begleiten, das Bett zurechtrichten, Mithilfe bei der Lagerung etc. ...

6. Informationspflicht

- Nach jedem Einsatz gibt die Begleitperson der zuständigen Einsatzleiterin telefonisch einen kurzen Rapport.
- Bei allgemeinen belastenden Situationen wird die zuständige Einsatzleiterin informiert
- Bei Problemen, Unstimmigkeiten oder Differenzen ist die Begleitperson verpflichtet die Einsatzleiterin zu informieren.
- Grundsätzlich bespricht sich die Begleitperson bei Einsatzantritt mit den Familienangehörigen / Bezugspersonen ab, ob bei **Verschlechterung** des Zustandes einer betreuten Person, die Angehörigen und welche Bezugsperson zu informieren ist.
- Bei **Todesfall** sind die Angehörigen (siehe auch Merkblatt „Was ist im Todesfall zu tun?“) zu informieren.
- Die **Einsatzleitung** muss am Morgen informiert werden.

7. Schweigepflicht

Die Begleitpersonen dürfen geheim zuhaltende Fakten, namentlich was die Persönlichkeit der Patientinnen und deren Angehörige betreffen, wie Krankheit, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse, nicht verwerthen oder anderen mitteilen. Die Begleiterinnen sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit beim Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Verletzung der Schweigepflicht wird auf das Schweizerische Strafgesetzbuch Art.321 verwiesen.



8. Grundkurs, Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Praxisbegleitung

Personen, die in die Begleitung einsteigen möchten, haben den Grundkurs „Begleitung in der letzten Lebensphase“ bei Caritas Luzern oder ein Äquivalent besucht oder sind willig, dies innert nützlicher Frist zu tun. Der Verein beteiligt sich hälftig an den Kurskosten sobald die Begleitperson 7 Einsätze absolviert hat.

Damit die Qualität der Begleitung hoch gehalten werden kann, sind die Begleitpersonen verpflichtet, mindestens 2 Weiterbildungen im Jahr zu absolvieren. Der Vorstand bietet jährlich 2 Weiterbildungsnachmittage intern zu verschiedenen Themen an. Diese Weiterbildungsnachmittage bieten immer auch eine Plattform für den Austausch und für Fragen. Diese Nachmittage sind für die Begleitpersonen kostenlos. In der Region gibt es viele Möglichkeiten zur Weiterbildung zum Thema Sterbebegleitung. An externe Weiterbildungen bezahlt der Verein die Hälfte der Kurskosten bis max. Fr. 300.- pro Kalenderjahr.

Nach Bedarf werden die neuen Begleitpersonen am Einsatzort begleitet. Es besteht auch ein Pikettdienst, welcher während eines anspruchsvolleren Einsatzes als Unterstützung abgerufen werden kann.

9. Spesen

Den Begleitpersonen wird ein Unkostenbeitrag überwiesen, gemäss dem Einsatzplan der Einsatzleitung.

10. Geschenke

Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden, mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten. Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen, so kommt dies dem Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden zugute. Auch allfällige Legate oder Schenkungen gehen direkt an den Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden.

11. Versicherung

Grundsätzlich sind die Begleitpersonen für ihre Versicherungen, wie Kranken-, Unfall-, Kasco- und Haftpflichtversicherungen beim Fahrzeug, selbst verantwortlich, da mit dem Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden kein Anstellungsverhältnis besteht. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Begleitperson. Für allfällige Haftpflichtforderungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, hat der Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.



12. Ein- und Austritt

- Die Begleitpersonen bestimmen, ab wann sie einsatzbereit sind und treten dem Verein als Mitglied bei.
- Die Begleitpersonen können immer zur Generalversammlung von ihrer Mitarbeit zurücktreten und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- Der Vorstand behält sich vor, Begleitpersonen, die er für den Dienst als nicht geeignet erachtet im Sinne der Leitgedanken, zum Austritt zu bewegen oder vom Dienst zu dispensieren.

Küssnacht, im August 2004

Namensanpassung: März 2007

Aktualisierung: März 2012

Aktualisierung: Mai 2018

* Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter